



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Oesterichs Devise: A. E. I. O. U. : aus Wien.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Österreichs Devise: A. E. I. O. U.

Aus Wien.

Austriae Est Imperare Orbi Universo (Es ist Österreichs Beruf, über den Erdkreis zu herrschen) ist eine alte Deutung der vorstehenden österreichischen Wappendevisse. Eine andere Deutung besagt: Aller Ehren Ist Österreich Voll, und der Satz hat Wahrheit in sich. Österreich trägt drei Königskronen neben der eignen Kaiserkrone, und so jung auch dieses Kaiserthum ist, so hat es doch von dem alten, damals verblicheneren, römischen Kaiserthum einige Erbschaft gemacht, das Kleinod der Kaiserkrone selbst, die Schutzherrlichkeit über den päpstlichen Stuhl (*advocatio sedis Romanae*) und den diplomatischen Rang. An diesen Ehren hat aber Österreich nicht genug; es will andere haben, um die es jetzt streitet. Es prätendirt die Ehre, die Reconstituierung des deutschen Bundes zu leiten; ferner die Ehre, in der Bundesversammlung das Präsidium zu führen; außerdem die Ehre, Deutschland überhaupt zu commandiren, und als deutscher Kaiser anerkannt zu werden, um diese Würde jener Kaiserwahl der Frankfurter Nationalversammlung entgegenzusetzen.

Es hat keinerlei rechtlichen Grund zu allen diesen Forderungen, und es versucht vergebens, seine Präensionen selbst auf die Bestimmungen des deutschen Bundes zu stützen.

Was den ersten Anspruch betrifft, die Reconstituierung des deutschen Bundes einzuleiten und zu Stande zu bringen, so würde an sich jede andere Macht in Deutschland qualificirt sein, dazu die ersten Propositionen zu machen, also z. B. Preußen und Baiern ebenso gut als Österreich. Das letztere aber ist dazu nicht befähigt, weil es durch seine centralisirende Constitution vom März 1849 aus dem Bunde ausgeschieden ist. In der Bundesacte ist enthalten:

Art. 1. Die Fürsten und Städte Deutschlands vereinigen sich zu einem Bunde, welche der deutsche Bund heißen soll, mit Einschluß des Kaisers von Österreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, von welchen Österreich und Preußen für ihre gesammten vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen, Dänemark für Holstein, Niederlande für Luxemburg eintreten.

Art. 2. Der Zweck ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unverletzbarkeit der deutschen Staaten.

In diesen mehrfachen Erklärungen ist deutlich ausgesprochen und im Einzelnen durchgeführt, daß der deutsche Bund geographisch auf die Grenzen des ehemaligen deutschen Reichs beschränkt ist. Wenn also Österreich die nicht deutschen Länder, Ungarn, Siebenbürgen, Galizien, Italien mit den deutschen Erblanden in ein

politisches Ganzes verbindet, so hat es als solche europäische Großmacht nicht das Recht, als Bundesglied einzutreten, bevor es Erklärungen und Garantien gegeben hat, wie es demselben möglich ist, nur mit den deutschen Erblanden an dem Bunde zu halten. Nun kann man sagen, die zu dem deutschen Bunde vereinigten Fürsten und Städte können das ganze neu constituirte Oestreich durch eine förmliche Erklärung in den Bund aufnehmen. Dies ist aber erstlich nicht rathsam, denn in der Bundesacte wird gesagt:

Art. 11. Die Mitglieder des Bundes garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Die deutschen Fürsten wären also durch eine dergleichen Ausnahme in den Bund verpflichtet, Oestreich in dem Besitze von Ungarn und der Lombardei zu schützen, was wegen innerer und äußerer Verhältnisse dieser Länder eine sehr bedenkliche Verpflichtung wäre. Zweitens ist aber eine Ausnahme des neuen Oestreichs durch die bisherigen Bundesgesetze verwehrt. Die Wiener Schlußacte enthält Folgendes:

Art. 6. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Gesamtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet.

Art. 4. Der Gesamtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundesacte zu. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Eine Aufnahme des jetzigen Oestreichs in den deutschen Bund würde demnach in Folge des bestehenden Bundesrechtes nicht erlaubt sein, weil sie dem Vortheil des Ganzen nicht angemessen ist wegen Uebernahme gefährlicher Garantien (Art. 6.), und weil sie von dem Grundcharakter des Bundes abweicht, welcher auf das Zusammenhalten der Länder des ehemaligen deutschen Reiches gestellt ist (Art. 4). Gegen diese Argumentationen kann man nun schließlich einwenden, daß es unachtet der auf dem Papier enthaltenen Vorschriften der Gesamtheit der Bundesglieder nicht verwehrt werden könne, im Einverständniß unter sich und mit Oestreich das letztere ganz in den Bund aufzunehmen. Dies muß man allerdings zugeben, aber der so constituirte Bund würde nicht mehr der deutsche Bund sein und nicht diesen Namen führen können. Es wäre ein ganz neuer Bund, der den Grundbestimmungen des alten so direct entgegenstände, daß es eine Ungereintheit ist, ihn rechtlich als Consequenz und Ausfluß früherer Verträge zu betrachten. Aus allen diesen Erörterungen ziehen wir den Schluß, daß Oestreich, so wie es jetzt steht, dem deutschen Bunde nicht angehört, und daher auf die Ehre, die Reconstituierung desselben zu leiten, nicht den geringsten Anspruch hat.

Das zweite Recht, welches Oestreich in Anspruch nahm, ist das Präsidium bei der Bundesversammlung, und dies ist ihm in Art. 5 der Bundesacte ausdrücklich zugesprochen. Nach den vorher gegebenen Erörterungen würde dies zu Recht bestehen, sobald Oestreich durch eine Erklärung, nur mit den deutschen Staaten dem Bunde anzugehören, sich als Mitglied des Bundes legitimirt hat. Bis jetzt ist aber eine solche Erklärung nicht erfolgt und daher jenes Recht, sowie überhaupt die Theilnahme am Bunde, für suspendirt zu achten. In der Wirklichkeit hat sich allerdings in Frankfurt ein Congress von Gesandten deutscher Bundesstaaten unter dem Präsidio eines östreichischen Gesandten gebildet und in verschiedenen Formen die Qualification als reactivirter deutscher Bundestag beigelegt. In diesem ganzen Vorschritte liegen aber vielfache unheilbare Nullitäten. Erstlich hat sich im Jahre 1848 der ehemals bestehende Bundestag mit Einverständnis aller deutschen Regierungen aufgelöst, und wenn man ihn in seiner alten Gestalt wiederherstellen wollte, könnte dies nur durch gemeinsames Einverständnis derselben Regierungen beschloffen werden. Zweitens liegt eine Nullität darin, daß Oestreich, das einstweilen rechtlich gar nicht Bundesmitglied ist, und der Reichsfeind, Dänemark (mit welchem Oestreich fortdauernd in gutem Vernehmen stand), dabei zugelassen wurden. Drittens war die sogenannte Plenarversammlung, wenn sie das Plenum des Bundestages vorstellen sollte, unvollständig, weil sie nicht einmal die in der Geschäftsordnung vom 14. Novbr. 1816 vorgeschriebenen 46 Stimmen in sich vereinte. Sie war aber auch ein Umding, weil das Plenum des Bundestages nach Bundesacte Art. 7 und Wiener Schlußacte Art. 12 zu Erörterung und Berathung nicht ermächtigt ist, sondern nur eine besondere Art der Abstimmung dadurch bezeichnet wird. Viertens ist der nachmals constituirte engere Rath, obwohl er scheinbar 9 Stimmen repräsentirte, eine Nullität aus den vorher angeführten Gründen, weil der Bundestag nur mit Einwilligung sämtlicher Bundesglieder reconstituirt werden kann, ingleichen Oestreich und Dänemark (das letztere noch vor Ratification des Friedens) darin mitstimmten. Die Lage der Sache ist also die, daß die allerdings nothwendige Aufstellung einer neuen Bundesversammlung nur durch einen Congress bewirkt werden kann, welcher von der Gesamtheit der Bundesmitglieder beschickt wird. Hierbei kann man, wenn es beliebt, die Formen des alten Bundestages wieder herstellen oder auch Modificationen machen. Das Präsidium würde hierbei eine offene Frage sein, weil der Art. 5 der Bundesacte nur auf den alten in Wien regulirten Bundestag geht; denn ein Präsidium in dem Bunde selbst hat Oestreich nicht, indem nach Art. 3 der Bundesacte alle Bundesglieder, als solche, gleiche Rechte haben.

Der dritte Anspruch, in Deutschland überhaupt zu commandiren, wozu die Prätenstion in der ganzen Haltung Oestreichs sich zeigt, beruht auf gar keinem rechtlichen Grunde, sondern sucht sich durch die Schleichwege der Diplomatie durchzusetzen.